

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 15**

**Freitag, 03.07.2020**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 43/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 13.07.2020, um 15:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 44/31 Einwohnerzahlen des Landkreises Ebersberg am 31. Dezember 2019
- 45/33 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);  
Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg – Möschenfeld
- 46/33 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);  
Jagdrechtliche Erlaubnis für die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg – Möschenfeld
- 47/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);  
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Einbau einer Dachgaube in ein bestehendes Wohnhaus“ auf dem Grundstück Flurnr. 214/16 der Gemarkung Kirchseeon



43/BL

**Landkreis Ebersberg**  
**Kreis- und Strategieausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026**  
**02.Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit**  
**öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 13.07.2020, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Ö Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Ö Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Ö Ausschüsse des Kreistages; Benennung der Mitglieder und Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss
- TOP 4 Ö Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern
- TOP 5 Ö Erarbeitung der Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Kreistag, Wahlperiode 2020-2026
- TOP 6 Ö Besetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- TOP 7 Ö Haushalt 2020; Zwischenbericht 2020 aus den Fachbereichen des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 8 Ö Haushalt 2021; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
- TOP 9 Ö Finanzperspektive des Landkreises in den nächsten fünf Jahren; Antrag Bündnis 90 die Grünen vom 29.06.2020
- TOP 10 Ö Zukunftsaktie; Einführung des Projektes zur Kompensation von CO2-Emissionen
- TOP 11 Ö Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg
- TOP 12 Ö Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2018 der Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
- TOP 13 Ö Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 1. Abschnitts 2020
- TOP 14 Ö Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 15 Ö Informationen und Bekanntgaben
- TOP 16 Ö Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung



TOP 17 Ö Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

44/31

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09175000	Landkreis Ebersberg	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09175111	Anzing	4 386
09175112	Aßling	4 529
09175113	Baiern	1 502
09175114	Bruck	1 288
09175115	Ebersberg, St	12 193
09175116	Egmating	2 364
09175136	Emmering	1 508
09175118	Forstinning	3 861
09175119	Frauenneuharting	1 577
09175121	Glonn, M	5 337
09175122	Grafing b.München, St	13 775
09175123	Hohenlinden	3 214
09175124	Kirchseeon, M	10 648
09175127	Markt Schwaben, M	13 818
09175128	Moosach	1 507
09175131	Oberpfraammern	2 444
09175133	Pliening	5 690
09175135	Poing	16 122
09175137	Steinhöring	4 124
09175132	Vaterstetten	24 404
09175139	Zorneding	9 358
	zusammen	143 649

\*\*\*\*\*



45/33

**Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);**

**Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik  
in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg  
sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg - Möschenfeld**

**Intensivierung der Schwarzwildbejagung zur Verringerung des Wildschadens und zur  
Vorbeugung der Seuchengefahr durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Ebersberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins i. S. v. § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
  - a) künstliche Lichtquellen,
  - b) Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
  - c) Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,  
  
sowohl in Verbindung mit einer Langwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Langwaffe im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
2. Der Einsatz der unter Ziffer 1 aufgeführten Nachtsichttechniken ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
3. Jeder Jagdscheininhaber, der die Jagd auf Schwarzwild unter Einsatz der in Ziffer 1 genannten Nachtsichttechnik ausübt, muss eine gültige Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die diese Art der Jagdausübung einschließt.
4. Das mit der erlaubten Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist mit dem Vermerk „*Nachtsicht*“ in die Streckenliste einzutragen.
5. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät / IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitigen Jagdgängen in verschiedenen Revieren für den Wechsel zwischen den Revieren.



6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
7. Diese Allgemeinverfügung ersetzt alle bisher von der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Ebersberg erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildbejagung. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden diese bisher im Einzelfall erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“ Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarz- wild sowie die nach § 40 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) bisher erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen zur Reduzierung der Schwarzwildpopulation für die Zukunft widerrufen.
8. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 05.07.2023 außer Kraft.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Landkreis Ebersberg hat sich das Schwarzwild - einem bayernweiten Trend folgend - in den vergangenen Jahren stark vermehrt: Wurden im Jagdjahr 2013 außerhalb des gezäunten Ebersberger Parkes noch 71 Wildschweine erlegt, waren es im Jagdjahr 2015 schon 115 und im Jagdjahr 2017 bereits 206 Stück Schwarzwild. Im nun gerade abgelaufenen Jagdjahr 2019 beläuft sich die Anzahl der erlegten Wildschweine nunmehr auf 383 Stück.

In den vergangenen Jahren hat sich in Osteuropa die Afrikanische Schweinepest (ASP) als Tierseuche ausgebreitet. Dadurch ist auch die Seuchengefahr in Deutschland gewachsen. Ein Auftreten der ASP in Bayern oder Deutschland hätte insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd schwerwiegende Folgen.

Bereits im Falle der Feststellung der ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den davon betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

Es ist allgemein anerkannt, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Seuchenausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Tierseuchenausbruch auch im Landkreis Ebersberg jederzeit möglich.

Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist daher ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Mit der stetig ansteigenden Schwarzwildpopulation haben sich als unmittelbare Folge auch die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und Golfplätzen deutlich erhöht.

Schwarzwild ist mittlerweile als Standwild ganzjährig in unterschiedlicher Häufigkeit in den Revieren des Landkreises Ebersberg anzutreffen. Während es sich im Frühjahr und Sommer dauerhaft in den



Jagdrevieren aufhält, wandert es im Herbst wohl wegen der Beunruhigung durch Pilzsucher und verstärkter Freizeitaktivitäten in weniger beunruhigte Bereiche ab, um im darauffolgenden Frühjahr in stark erhöhter Stückzahl zurückzukehren und dadurch noch höhere Wildschäden anzurichten.

Durch den damit einhergehenden starken Anstieg der Sauenpopulation sind inzwischen die Ausgleichszahlungen für Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen sowie für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen gerade im Verlauf der beiden zurückliegenden Jahre stetig angestiegen.

Gleichzeitig zeigen die bisherigen jagdlichen Erfahrungen, dass sich die Bejagung des Schwarzwildes mit den herkömmlichen Methoden der Ansitz-, Kirr- und Drückjagd äußerst schwierig gestaltet und deshalb eine Zuwachsabschöpfung, geschweige denn eine spürbare Bestandsreduzierung trotz intensiver, zeitaufwendiger Bemühungen der Jägerschaft nicht erreicht werden kann.

Ein wesentlicher Grund dafür ist insbesondere die Lage des Landkreises Ebersberg im Ballungsraum am Ostrand der Landeshauptstadt München. Ein dichtes Straßen-, Schienen- und Wegenetz, eine teilweise durch umfangreiche Siedlungs- und Infrastruktur zergliederte jagdbare Fläche sowie ein enorm gewachsener Freizeitdruck be- bzw. verhindern in weiten Teilen des Landkreises Erfolg versprechende Jagdmethoden auf Schwarzwild, wie etwa revierübergreifende Drückjagden oder die Einrichtung und den Betrieb von Saufängen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass mit den beiden seit Frühjahr 2019 versuchsweise errichteten und betriebenen Saufänge im Landkreis Ebersberg bislang nur ein mäßiger Erfolg erzielt werden konnte.

Schon aus diesen Gründen erteilte die untere Jagdbehörde am Landratsamt Ebersberg bereits ab August 2018 Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler im Bereich eines Golfplatzes, um den vermehrten Schäden an den Greens der Golfbahnen entgegenzuwirken.

Ein Jahr später wurde der Einsatz dieser Nachtsichttechnik in mehreren Jagdrevieren im Westen des Landkreises Ebersberg in der Fläche erfolgreich erprobt.

Die Topografie dieses Landstrichs ist außergewöhnlich eben. Aus diesem Grund ist eine sichere Schussabgabe auf Schwarzwild vom Boden aus nur auf eine kurze Distanz von maximal 20 Metern möglich. Dies bedeutet, dass sich gerade die Schwarzwildjagd auf den ertragreichen Feldern und Wiesen, auf denen inzwischen vermehrte Wildschäden durch einen erhöhten Wildschweinbestand zu verzeichnen sind, schwierig gestaltet. Aufgrund der relativ großen Ackerflächen können auch nicht noch mehr Hochsitze aufgestellt werden, um den Kugelfang zu verbessern. Schlechte Lichtsituationen (z. B. durch den Schlagschatten der zahlreichen Waldränder) tragen überdies dazu bei, dass eine Schussabgabe auf eine Zielentfernung von über 50 Meter aus Gründen der Jagdsicherheit nicht mehr vertretbar ist.

Eine Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten dient hier gerade auch dazu, dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis von zahlreichen Freizeitnutzern und Erholungssuchenden gerecht zu werden. Bedingt durch seine Lage am Ostrand der Landeshauptstadt München werden zahlreiche Jagdreviere des Landkreises Ebersberg u. a. von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern, Hundebesitzern, Reitern, Geocatchern, Naturfreunden und Pilzsammlern zu beinahe jeder Tages- und Nachtzeit für sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung genutzt.



Außerdem erschwert die Rodungsinselsituation in vielen Revieren die Pirsch und die Jagd auf die Wildschweine zusätzlich, da diese meist gegen den Wind in die landwirtschaftlich genutzten Äcker und Wiesen ziehen. Somit sitzt der Jäger entweder im Wind des Stückes, das den menschlichen Geruch wahrnimmt und die Bejagung durch Flucht vereitelt. Oder der Jagd ausübende ist gezwungen – sofern ihm dies seine technische Ausrüstung ermöglicht –, das Stück gegen die Windrichtung auf offenem Feld anzupirschen.

Auch die Durchführung von Bewegungsjagden ist als alternative Jagdmethode in den allermeisten Jagdrevieren des Landkreises Ebersberg nicht möglich, weil mehrere stark befahrene Straßen das Revier durchschneiden und dadurch eine unkalkulierbare Gefahr für Mensch und Tier entsteht. Insbesondere stellen hier das bejagte Wild und die für den Jagdbetrieb benötigten Hunde, welche dann über die Straßen wechseln, die größte Gefahr dar. Außerdem fehlt wegen der großflächig vorhandenen Verjüngungsflächen des Waldes und den angrenzenden Dickungen das erforderliche Schussfeld. Kieswege, die zudem von Waldbesuchern frequentiert werden, eignen sich weder als Schussschneise noch als Kugelfang.

Gerade die Böden der „Münchner Schotterebene“ sind geprägt von zahllosen größeren und großen (Kiesel-) Steinen. Da die Sauen sich die Nahrung auch tief aus dem Boden holen, mithin für ihr enormes Wühlverhalten bekannt sind, werden bei diesen Gelegenheiten auch große Steine aus dem Erdreich gegraben. Gelangen diese bei der Feldbestellung oder Ernte in landwirtschaftliche Maschinen, so richten sie dort immer wieder größeren Schaden an.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es nun Inhabern eines gültigen Jagdscheines, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es aber gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG nach wie vor grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen.

Dieses jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Verhinderung übermäßiger Wildschäden, eingeschränkt werden.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurden der Kreisjagdberater für den Landkreis Ebersberg und die Kreisgruppe Ebersberg des Bayerischen Jagdverbandes e. V. um jagdfachliche Stellungnahme zum flächendeckenden Einsatz von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) einer Jagdlangwaffe gebeten.

Der Kreisjagdberater befürwortet in seiner fachlichen Stellungnahme vom 12.06.2020 gerade auch im Hinblick auf die bestehende Seuchengefahr durch die ASP, zur Bejagung von Schwarzwild das sachliche Verbot, u. a. künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden, aufzuheben.

Auch der Vorsitzende der Kreisgruppe Ebersberg des Bayerischen Jagdverbandes e. V. hat in einer Stellungnahme vom 15.06.2020 keine grundlegenden Einwände aus jagdlicher Sicht erhoben, vorausgesetzt, die Ausnahme ist strikt auf die Bejagung von Schwarzwild begrenzt.



## II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BayJG.

Grundsätzlich gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG das sachliche Verbot, u. a. bei der Jagd künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden oder zu nutzen.

Gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Halbsatz 1 BayJG wird jedoch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Nummer 16, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, (...), zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden (...) einzuschränken.

Unter den gleichen Bedingungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Dabei können Einzelanordnungen auch in Form einer Allgemeinverfügung i. S. v. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlassen werden.

3. Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).
- 3.1 Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Zuletzt wurde im November 2019 der Ausbruch der ASP in Westpolen nahe der Grenze zu Brandenburg und Sachsen nachgewiesen.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.





Das ASP-Virus ist sehr resistent und überlebt im Boden über ein Jahr, in verarbeitetem Fleisch sogar fast zwei Jahre. Nach einem Ausbruch bleibt damit das Virus für einen langen Zeitraum auch in den Jagdrevieren infektiös. Derzeit gibt es – anders als bei der klassischen Schweinepest – keinen Impfstoff.

Die Einschleppung der ASP nach Deutschland hätte massive Folgen für die Tiergesundheit und den Handel sowie die landwirtschaftlichen Schweinehalter. Handels- und Vermarktungsbeschränkungen für Hausschweine, Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haus- und Wildschweinen wären in den betroffenen Gebieten die unmittelbare Konsequenz, auch wenn das Virus nur bei Wild-

schweinen festgestellt würde. Außerdem bedeutet eine Erkrankung an der ASP für das Schwarzwild großes Tierleid. Die Tierseuche verursacht starke Symptome und endet in den allermeisten Fällen tödlich.

Neben den erheblichen Schäden in der Landwirtschaft sowie den vermehrten Wildunfällen hat die Seuchengefahr bereits im Jahr 2015 zur Veröffentlichung eines Maßnahmenpaketes durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild geführt. Darin werden die Beteiligten aufgefordert, bei der Schwarzwildjagd alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

- 3.2 Die Einschränkung des Verbots ist auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen im Landkreis Ebersberg gerechtfertigt. Bei zahlreichen Anträgen zur Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und IR-Strahler wurden die zunehmenden Schwarzwildschäden umfangreich und anschaulich dokumentiert. Aus den Antragsbegründungen ergibt sich nachvollziehbar, dass bei weiterem Zuwarten eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Sauen in naher Zukunft stark vermehren werden und an Grünlandflächen, sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen überwiegend Ackerbau betrieben wird, brechen und dadurch erhebliche finanzielle Schäden anrichten.
- 3.3 Ergänzend wurde die Jagdstreckenentwicklung für Schwarzwild im Landkreis Ebersberg in die Beurteilung einbezogen. Allein aus der Streckenentwicklung als wesentlicher Weiser der Populationsentwicklung ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat. So wurde in den Jagdjahren 2014 bis 2019 in einer stetig zunehmenden Anzahl von Jagdrevieren Schwarzwild gesichtet und auch erlegt.
- 3.4 Das Ziel eines angepassten Schwarzwildbestandes und einer wirksamen Schadensvermeidung steht sowohl im Interesse der betroffenen Grundeigentümer als auch ganz wesentlich im Allgemeinwohlinteresse. Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) einer Jagdlangwaffe (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) stellen aufgrund der geschilderten Situation ein notwendiges zusätzliches Hilfsmittel für die Bewältigung der Schwarzwildproblematik in diesen Jagdrevieren dar.

Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten der vorgenannten Art bieten unter den geschilderten Umständen auch die einzige Möglichkeit, Schwarzwild intensiver zu bejagen und damit aus besonders schadanfälligen Revierteilen, insbesondere auf den Rodungsinseln zu vergrämen. Hierzu kann auch auf den Abschlussbericht des Projekts „Brennpunkt Schwarzwild“ verwiesen werden.



Ausweislich der Projektergebnisse ist die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung/ Nacht mit Nachtsichttechnik praktikabel, sicher und tierschutzgerecht. Eine Bejagung kann so unabhängig von Lichtbedingungen in der Nacht und Dämmerung immer dann erfolgen, wenn Schwarzwild anwesend ist. Damit kann z. B. auch unmittelbar und flexibel reagiert werden, wenn das Schwarzwild im Begriff ist, im Bereich schadanfälliger landwirtschaftlicher Kulturen zu Schaden zu gehen.

- 3.5 Andere Jagdmethoden, wie z. B. eine gut organisierte Bewegungsjagd, die ansonsten erfahrungsgemäß die größten Erfolge versprechen würden, sind leider aufgrund des dichten Verkehrsnetzes in den meisten Jagdrevieren des Landkreises Ebersberg mit vielbefahrenen Ortsverbindungsstraßen und des vorherrschenden hohen Freizeitdrucks nicht durchführbar. Außerdem kann die Schwarzwildbejagung im Hinblick auf die ausgeprägte Rodunginselstruktur und den hohen Freizeitdruck in zahlreichen Revieren aus Sicherheitsgründen nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden.
- 3.6 Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar.

Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung).

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

Weniger einschneidende Mittel wie etwa die Methoden herkömmlicher Schwarzwildbejagung reichen nach derzeitiger Sachlage für das Erreichen eines gleichwertigen Erfolges nicht aus (s. o.). Damit ist die Entscheidung auch verhältnismäßig.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Ebersberg und im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.



5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG analog.
7. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 6 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9. Um für alle Jagdscheininhaber eine einheitliche Regelung zur Verwendung von den unter Ziffer 1 aufgeführten Geräten zu gewährleisten, werden gemäß der Ziffer 7 alle bisher im Einzelfall erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarzwild gemäß Ziffer 2 Buchstabe d) der bisherigen Ausnahmegenehmigungen widerrufen. Der neu im Waffengesetz eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG im Einzelfall entfällt damit. Daher sind alle erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen zu widerrufen.
10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 8 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründet sich auf der im öffentlichen Interesse liegenden Verhinderung von Wildschäden und der präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Ebersberg.
11. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.
12. Die Ziffer 10 regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.



**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

**Die Verwendung der oben genannten Nachsichttechnik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.**

Robert Niedergesäß  
Landrat

**Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer U.56, Untergeschoß, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

\*\*\*\*\*



46/33

**Bayerisches Jagdgesetz (BayJG);**

**Jagdrechtliche Erlaubnis für die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg - Möschenfeld**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Ebersberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Einzelanordnung als

**Allgemeinverfügung:**

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung in der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld (das sich zum Teil im Landkreis München befindet) zu verwenden.
2. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 05.06.2023 außer Kraft.

**Gründe:**

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schusknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schusknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen



Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

Der Kreisjagdberater für den Landkreis Ebersberg und der Vorsitzende der Kreisgruppe Ebersberg des Bayerischen Jagdverbandes e. V. wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung um jagdfachliche Stellungnahme gebeten. Sie haben gegen die allgemeine Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung keine Einwände geltend gemacht.

## II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist Art. 29 Abs. 3 Ziffer 2 BayJG.

Danach kann das Landratsamt Ebersberg als untere Jagdbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern (bei der Jagd) zulassen.

3. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Ebersberg sowie für das Eigenjagdrevier Wolfersberg-Möschenfeld. Die unter I. genannten Gründe des



Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

5. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Ebersberg bzw. des Eigenjagdreviers Wolfersberg-Möschendorf zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/ dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg auf Antrag erteilt werden müsste.
6. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.
9. Ziffer 5 regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur



Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Robert Niedergesäß  
Landrat

**Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer U.56, Untergeschoß, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

\*\*\*\*\*





47/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-1639 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Einbau einer Dachgaube in ein bestehendes Wohnhaus**“ auf dem Grundstück Flurnr. 214/16 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 10.02.2020, eingegangen am 19.05.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

Es wurden Befreiungen erteilt.  
(Ziff. II bis III. nicht abgedruckt)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 25.06.2020

Ingrid Meier